

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Allerthal-Werke AG

Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der

Allerthal-Werke AG,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

gemäß §§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
(WpÜG)

zum

freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
(Barangebot)

der

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,
Ziegelhäuser Landstraße 12, 69120 Heidelberg, Deutschland,

an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft zum Erwerb von bis zu
320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit der
ISIN DE0005034201 (WKN 503420)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von € 9,25 je Aktie
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Annahmefrist:

vom 23. August 2012 bis zum 20. September 2012, 24:00 Uhr
(Ortszeit Frankfurt am Main)

INHALT

1. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	3
1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	3
1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme.....	4
1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Teilerwerbsangebots.....	4
1.4 Konkurrierendes Angebot	5
1.5 Eigenverantwortliche Entscheidung der Allerthal-Aktionäre	5
2. Verweis auf Angebotsunterlage	6
3. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats	7
3.1 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu Art und Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG).....	7
3.2 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Teilerwerbsangebots für die Allerthal-Werke AG, für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal- Werke AG (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG).....	9
3.3 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den von der Bieterin mit dem Teilerwerbsangebot verfolgten Zielen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG)	9
3.4 Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Allerthal-Werke AG sind, das Teilerwerbsangebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG)	11
4. Abschließende zusammenfassende Stellungnahme.....	11

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Balaton**“ oder die „**Bieterin**“) hat am 23. August 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die am 22. August 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigte Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Teilerwerbsangebot der Bieterin (das „**Teilerwerbsangebot**“) an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln („**Allerthal-Werke AG, Allerthal**“), veröffentlicht. Das Teilerwerbsangebot ist an sämtliche Aktionäre der Allerthal-Werke AG (die „**Allerthal-Aktionäre**“ und jeweils einzeln ein „**Allerthal-Aktionär**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR, ISIN DE0005034201, WKN 503420 (die „**Allerthal-Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Allerthal-Aktie**“), zu einem Kaufpreis von 9,25 EUR in bar je Allerthal-Aktie. Das Teilerwerbsangebot ist somit auf den Erwerb von maximal 29,1798% des Grundkapitals der Allerthal-Werke AG gerichtet. Der Vorstand der Allerthal-Werke AG (der „**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Erhalt dem Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG (der „**Aufsichtsrat**“) zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben zu dem Teilerwerbsangebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG gemeinsam die folgende Stellungnahme ab (die „**Stellungnahme**“):

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER STELLUNGNAHME

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG eine begründete Stellungnahme zu dem Teilerwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme muss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere eingehen auf *(i)* die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, *(ii)* die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Teilerwerbsangebots für die Allerthal-Werke AG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG, *(iii)* die von der Bieterin mit dem Teilerwerbsangebot verfolgten Ziele und *(iv)* die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Allerthal-Werke AG sind, das Teilerwerbsangebot anzunehmen.

1.2 TATSÄCHLICHE GRUNDLAGEN DER STELLUNGNAHME

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren, soweit nicht jeweils ausdrücklich anders angegeben, auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat im Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung über diese Stellungnahme verfügen und geben die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten des Vorstands und des Aufsichtsrates wieder. Diese Informationen können sich nach dem Datum dieser Stellungnahme ändern. In dieser Stellungnahme enthaltene, in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Vorstand und der Aufsichtsrat nach bestem Wissen vorgenommen haben. Sie beinhalten aber keine Aussage und bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die meist nur schwer vorherzusehen sind und die nicht oder nicht vollständig im Einflussbereich des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Allerthal-Werke AG liegen. Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat noch die Allerthal-Werke AG übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit sie nicht nach deutschem Recht dazu verpflichtet sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Teilerwerbsangebot basieren (soweit nicht jeweils ausdrücklich anders angegeben) auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben und geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung ihrer Absichten zu beeinflussen. Angaben in dieser Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

1.3 VERÖFFENTLICHUNG DER STELLUNGNAHME UND ETWAIGER ZUSÄTZLICHER STELLUNGNAHMEN ZU MÖGLICHEN ÄNDERUNGEN DES TEILERWERBSANGEBOTS

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Teilerwerbsangebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Allerthal-Werke AG unter <http://www.allerthal.de> veröffentlicht. Kopien werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Hs. WpÜG bei der Allerthal-Werke AG unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Internetadresse,

unter der die Veröffentlichung erfolgt, sowie die Stelle, bei der die Bereithaltung der Dokumente zur kostenlosen Ausgabe erfolgt, werden im elektronischen Bundesanzeiger durch Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Hs. WpÜG veröffentlicht.

1.4 KONKURRIERENDES ANGEBOT

Am 26. Juli 2012 veröffentlichte die Scherzer & Co. Aktiengesellschaft, Köln, („**Scherzer**“) eine Angebotsunterlage für das freiwillige öffentliche Teilerwerbsangebot an die Aktionäre der Allerthal-Werke AG zum Erwerb von bis zu 274.161 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG zu einem Kaufpreis von 9,00 EUR in bar je Allerthal-Aktie unter der Internetadresse <http://www.scherzer-ag.de> (das „**Scherzer-Angebot**“). Da das Teilerwerbsangebot der Balaton während der Annahmefrist des Scherzer-Angebots veröffentlicht wurde, handelt es sich bei dem Teilerwerbsangebot der Balaton um ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 WpÜG. Zu dem Scherzer-Angebot haben Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal-Werke am 06.08.2012 eine gemeinsame Stellungnahme und am 10.08.2012 eine ergänzende gemeinsame Stellungnahme unter der Internetadresse <http://www.allerthal.de> veröffentlicht.

1.5 EIGENVERANTWORTLICHE ENTSCHEIDUNG DER ALLERTHAL-AKTIONÄRE

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Allerthal-Aktionäre nicht binden und neben dieser Stellungnahme weitere relevante Informationen von den Allerthal-Aktionären bei ihrer Entscheidungsfindung im Hinblick auf das Teilerwerbsangebot berücksichtigt werden sollten. Für den Inhalt, die Bedingungen und die Abwicklung des Teilerwerbsangebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Teilerwerbsangebots maßgeblich.

Jedem Allerthal-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Teilerwerbsangebots zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Allerthal-Aktionäre haben insoweit ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Teilerwerbsangebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen gegebenenfalls einzuholenden individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage kann das Teilerwerbsangebot von allen Allerthal-Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage allerdings darauf hin, dass die Annahme des Teilerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Teilerwerbsangebot annehmen wollen, bittet die Bieterin, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die Bieterin übernimmt nach ihren eigenen Aussagen nicht die Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Teilerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG für die Nichteinhaltung ausländischer Vorschriften durch Dritte wird in der Angebotsunterlage ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen des Weiteren darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die Allerthal-Aktionäre mit der Annahme des Teilerwerbsangebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Teilerwerbsangebot annehmen wollen, die aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze zu informieren und diese einzuhalten.

2. VERWEIS AUF ANGEBOTSUNTERLAGE

Insbesondere zu den Themen „Erwerbsangebot“, „Durchführung des Erwerbsangebots und Zuteilung“, „Gegenleistung“, „Bieterin“, „Beschreibung der Allerthal-Werke AG“, „Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen“, „Behördliche Verfahren“ sowie „Ergänzende Angaben“ wird auf die Ausführungen der Bieterin in der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal-Werke empfehlen daher, die Angebotsunterlage aufmerksam zu lesen.

3. STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

3.1 STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU ART UND HÖHE DER VON DER BIETERIN ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)

Die Erläuterungen der Bieterin zur Festsetzung und Angemessenheit der Gegenleistung (Vergl. Angebotsunterlage) sind für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG rechnerisch nachvollziehbar und soweit ersichtlich, korrekt dargestellt.

Jedoch sind in die Wertberechnung der Bieterin die vorhandenen stillen Reserven im Wertpapierbestand der Allerthal zum 31.12.2011 nicht eingegangen. Außerdem sind in der Wertberechnung sogenannte Abfindungsergänzungsansprüche aus anhängigen Spruchverfahren nicht berücksichtigt. Im Geschäftsbericht der Allerthal-Werke AG zum 31.12.2011 wird das angebotene Volumen, das in den Verfahren auf Angemessenheit überprüft wird, mit 40.531 TEUR ausgewiesen. Bilanziell werden vorgenannte Ansprüche jedoch nur mit Erinnerungswerten von insgesamt 47,00 EUR aktiviert.

Der von der Bieterin errechnete Eigenkapitalanteil je Aktie in Höhe von 8,63 EUR und die im Wertpapierbestand enthaltenen stillen Reserven je Aktie sind in der Summe höher als der von der Bieterin angebotene Preis. Hier kann sich noch ein Mehrergebnis aus dem Bestand an Abfindungsergänzungsansprüchen hinzuaddieren. Bei einem Ergebnis von 5% bzw. 10% auf den Bestand an Abfindungsergänzungsansprüchen errechnet sich ein zusätzlicher Inventarwert in Höhe von 2.026.550,00 EUR bzw. 4.053.100,00 EUR.

Dies sind heruntergebrochen auf die einzelne Aktie 1,85 EUR bzw. 3,70 EUR. Die tatsächlichen Ergebnisse aus den Spruchverfahren sind jedoch der Höhe und dem zeitlichen Anfall nach nicht vorauszusagen.

Die vorgenannten Beispielergebnisse können sowohl nicht erreicht, genau getroffen oder übertroffen werden.

Dies isoliert betrachtet führt zu der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat, dass das Teilerwerbsangebot unattraktiv ist.

Andererseits berichten etliche notierte Beteiligungsgesellschaften darüber, dass ihr „Inventarwert“ mehr oder weniger deutlich vom Börsenkurs unterschritten wird.

Da dieses Phänomen bei der börslichen Preisabbildung von Beteiligungsunternehmen nun bereits über einen längeren Zeitraum zu beobachten ist, liegt in Bezug auf

Beteiligungsgesellschaften offensichtlich eine strukturelle negativ vom behaupteten Inventarwert abgeleitete Börsenbewertung vor.

Insofern eröffnet das Teilerwerbsangebot der Bieterin Aktionären der Gesellschaft die Gelegenheit, zu einem Preis von 9,25 Euro je Allerthal-Aktie ihre Aktien in größeren Stückzahlen abgeben zu können.

Die vorgenannten Argumente sowie die Marktmenge im Handel mit Allerthal-Aktien lassen in einer solchen Betrachtung das Teilerwerbsangebot der Bieterin in einem anderen Licht erscheinen. Für Aktionäre, die mit größeren Stückzahlen einen Ausstieg aus der Gesellschaft suchen, eröffnet das Teilerwerbsangebot die Gelegenheit, mit einem vorab kalkulierbaren Abschlag größere Stückzahlen zu verkaufen. Für Aktionäre mit dieser Absicht ist das Teilerwerbsangebot nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat attraktiv.

In jedem Falle begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat den Umstand, dass die Bieterin ihr Teilerwerbsangebot in Form eines Barangebotes unterbreitet, da bei einem Angebot z. B. in eigenen Aktien der Bieterin ein zusätzliches Bewertungsproblem aufscheinen würde.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der Allerthal-Werke AG insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung der Unternehmensbewertungen (1DW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG weisen außerdem darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness-Opinion einer Investmentbank eingeholt haben. Eine zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführte Unternehmensbewertung der Allerthal-Werke AG könnte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als dem Angebotspreis in Höhe von 9,25 EUR je Allerthal-Aktie führen.

In einer Gesamtschau der Argumente und nach deren Abwägung sehen sich Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG nicht in der Lage, eine eindeutige Empfehlung an die Aktionäre der Gesellschaft zu geben.

Im Vergleich zum Scherzer-Angebot ist das Teilerwerbsangebot der Balaton wegen der um 0,25 EUR höheren angebotenen Gegenleistung nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat für abgabewillige Aktionäre vorzugswürdig.

3.2 STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN TEILERWERBSANGEBOTS FÜR DIE ALLERTHAL-WERKE AG, FÜR DIE ARBEITNEHMER UND DEREN VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DEN STANDORT DER ALLERTHAL-WERKE AG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 WPÜG)

Die Bieterin hat in ihrer Angebotsunterlage angekündigt, keine Änderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG anzustreben.

Durch einen Erfolg des auf den Erwerb von maximal 29,1798% des Grundkapitals an der Allerthal-Werke AG gerichteten Teilerwerbsangebots ergeben sich für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG voraussichtlich keine Folgen. Dies wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG begrüßt.

3.3 STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU DEN VON DER BIETERIN MIT DEM TEILERWERBSANGEBOT VERFOLGTEN ZIELEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 3 WPÜG)

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes ist die Bieterin als Beteiligungsgesellschaft aktiv. Angabegemäß unterstützt die Balaton, neben der Kapitalbeteiligung, ihre Portfoliounternehmen auch mittels ihres Management-Know-Hows bei relevanten strategischen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Wachstum und Reorganisation.

Im Bezug auf die Allerthal beabsichtigt die Bieterin deren Fortentwicklung aktiv wie passiv, soweit dies insbesondere gesellschafts-, wettbewerbs- und wertpapierrechtlich zulässig ist, zu unterstützen. Hierzu beabsichtigt Balaton eine konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung des Vorstands. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit bei Allerthal beabsichtigt die Bieterin nicht. Bei Einhaltung der gesellschafts-, wettbewerbs- und wertpapierrechtlichen Vorgaben würden Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal eine konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung des Vorstands begrüßen. Die Absicht, die Geschäftstätigkeit bei Allerthal nicht zu ändern, wird ebenfalls begrüßt.

Die Bieterin beabsichtigt eine Beteiligungshöhe von mindestens 25% + eine Aktie, maximal eine Beteiligung von 29,1798% am Grundkapital der Allerthal zu erwerben. Mittel- bis langfristig strebt die Bieterin eine Hauptversammlungsmehrheit sowie das Überschreiten der Schwelle von 30% des Grundkapitals und der Stimmrechte bei der Zielgesellschaft an. Allerthal verfügt ausweislich der Steuerbescheide auf den 31.12.2011 bei der Körperschaftsteuer über einen Verlustvortrag von 7.496 TEUR sowie bei der Gewerbesteuer

über einen Verlustvortrag von 3.535 TEUR. Diese Vorverlustvorträge gehen nach §8c Körperschaftsteuergesetz teilweise oder vollständig verloren, wenn mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile an einen Erwerber oder an eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen übergehen. Der Übergang muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen. In diesem Fall wird der Verlustvortrag bei einer Übertragung von über 25% bis 50% entsprechend dieser Quote gestrichen. Bei Erreichen der im Angebot angestrebten Beteiligungshöhe im Zielkorridor von 25% + eine Aktie bis zu 29,1798% würde die Allerthal mit korrespondierenden Prozentsätzen ihre Verlustvorträge verlieren. Allerdings werden vor einer Streichung im Umlaufvermögen befindliche steuerpflichtige stille Reserven gegengerechnet. Hat die Allerthal zum relevanten Zeitpunkt im Umlaufvermögen befindliche steuerpflichtige stille Reserven, werden die Verluste in deren Höhe nicht gestrichen. Den potentiellen steuerlichen Schaden begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere im Vergleich zum Scherzer-Angebot, welches sich mit einer steuerunschädlichen Beteiligungshöhe begnügt, ausdrücklich nicht. Der steuerliche Nachteil für die Gesellschaft kann sich ggf. bei einem wie geplanten Ausbau der Beteiligung durch die Balaton weiter erhöhen, denn gehen mehr als 50% an den Erwerber über, sind die Verlustvorträge sogar vollständig zu streichen..

Im Hinblick auf die Unternehmensorgane beabsichtigt die Bieterin keine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands. Dies wird von Vorstand und Aufsichtsrat begrüßt. Im Aufsichtsrat strebt die Bieterin an, mit mindestens einem Kandidaten vertreten zu sein. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird durch Satzung und Hauptversammlung bestimmt. Grundsätzlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat das Engagement größerer Aktionäre im Aufsichtsorgan.

Von der Bieterin werden angabegemäß keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen geplant. Im Hinblick auf kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen würde die Bieterin jedoch einen Segmentwechsel vom regulierten Markt der Börse Hannover in das Marktsegment „Mittelstandsbörse Deutschland“ der Börse Hannover oder ein ähnlich gestaltetes Marktsegment einer anderen deutschen Börse unterstützen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein Segmentwechsel Kosteneinsparungen und Erleichterungen zur Folge hätte. Andererseits entfallen bei einem Segmentwechsel kapitalmarktrechtliche Schutzvorschriften. Bisher sind die Überlegungen in Vorstand und Aufsichtsrat diskutiert worden, ohne dass sich eine abschließende Willensbildung zum Segmentwechsel ergeben hätte.

3.4 ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON WERTPAPIEREN DER ALLERTHAL-WERKE AG SIND, DAS TEILERWERBSANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WpÜG)

Der Alleinvorstand der Allerthal-Werke AG, Herr Alfred Schneider, hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Allerthal-Werke AG. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme hat Herr Schneider sich noch nicht entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang er Allerthal-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots andienen wird oder nicht.

Darüber hinaus hält Herr Schneider Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Erwerbsangebots.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Herr Veit Paas, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Allerthal-Werke AG.

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme hat Herr Paas sich noch nicht entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang er Allerthal-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots andienen wird oder nicht.

Darüber hinaus hält Herr Paas Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Erwerbsangebots.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Allerthal-Werke AG.

4. ABSCHLIEßENDE ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wollen den Aktionären der Allerthal-Werke AG keine Handlungsempfehlung in Bezug auf das Erwerbsangebot der Deutsche Balaton AG geben. Die Gründe hierfür sind unter Punkt 3.1 dieser Stellungnahme näher erläutert.

Die Stellungnahme wird vom Vorstand der Allerthal-Werke AG getragen.

Im Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wurde diese Stellungnahme bei einer Gegenstimme mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Köln, den 03. September 2012

Allerthal-Werke AG

Vorstand

Aufsichtsrat